

BUNDESDENMALAMT

WIEN I. HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl.: 1099/63

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Geldloch im Ötscher, Niederösterreich
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h r e i b

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1926, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des Geldloches (auch Geldlücken, Seelücken oder Ötschererschhöhle genannt) im Ötscher, dessen Räume unterhalb der Grundparzelle Nr. 365 der Einlagezahl 715 der n.ö. Landtafel (Gut Annaberg; unproduktiv, kahler Fels) der K.G. Mitterbach-Seerotte im Gerichtsbezirk Lilienfeld und zum kleineren Teil unterhalb der Grundparzelle Nr. 168/2 der Einlagezahl 814 der n.ö. Landtafel (Gut Gaining; Alpe) der K.G. Lackenhof im Gerichtsbezirk Scheibbs liegen, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Zisterzienserstiftes Lilienfeld (Grundparzelle Nr. 365 der K.G. Mitterbach-Seerotte) und der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in Wien (Grundparzelle Nr. 168/2 der K.G. Lackenhof) und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Mit einer Gesamtlänge von 1600 Metern Höhlenstrecken ist das Geldloch die zweitgrößte Höhle Niederösterreichs und mit einem vermessenen Gesamthöhenunterschied von 524 Metern zwischen dem höchsten und dem tiefsten Punkt eine der tiefsten Höhlen der Erde.

Besondere Eigenart und eigenes Gepräge erhält die Höhle durch ihren Verlauf; sie erstreckt sich einerseits im Dachsteinkalk quer durch den ganzen Gebirgsstock vom Ötscherzähnel bis nahe an dessen Nordhänge und sie reicht andererseits in einer

mächtigen Schichtzone, die aus dem Dachsteinkalk in den Hauptdolomit reicht, von der verkarsteten Oberfläche des Ötzerers bis in den Bereich des Quellniveaus, dem die großen Karstquellen am Ötzererfuße angehören.

Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle liegt in dem Vorkommen perennierender Eisebildungen bei statodynamischer Bewitterung; im Hinblick auf die Wetterführung bildet das Geldloch einen seltenen Einzelfall mit einer komplizierten, noch nicht völlig geklärten Dynamik. Das Geldloch ist darüber hinaus ein wichtiges Studienobjekt über die Bedeutung von Verbrauchsvorgängen für die Raumentwicklung in Höhlen. Eine weitere Seltenheit sind die im rechten Ast der Höhle vorhandenen Lehme oder Tonkonkretionen in Form von "Krapfen" oder "Brotlaiben", deren Entstehung noch ungeklärt ist.

Dem Geldloch kommt darüber hinaus eine Schlüsselstellung in der Geschichte der Erforschung der mitteleuropäischen Höhlen zu; es ist seit dem 16. Jahrhundert Ziel von Expeditionen und Objekt wissenschaftlicher Forschung.

Das Vorliegen von Messerien der Temperatur und von Eisbeobachtungen aus einem Zeitraum, der sich über mehr als sechs Jahrzehnte erstreckt, ermöglicht Vergleiche, die nicht nur höhlenkundlich, sondern auch allgemein klimageschichtlich ausgewertet werden können.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

E. Berr, H. Hassinger, Das Geldloch im Ötzer, Zeitschrift des DuÖAV, Bd. 33, Innsbruck 1902.

E. Arnberger, Neue Beobachtungen aus dem Geldloch im Ötzer, Mitteilungen der Geogr. Ges. Wien, Bd. 33, S. 7-9, Wien 1949, S. 145-149.

R. Pirker und E. Trimmel, Karst und Höhlen in Niederösterreich und Wien, Verlag für Jugend und Volk, Wien 1954. (Mit Darstellung der Erforschungsgeschichte und Aufzählung der umfangreichen älteren Literatur).

Die Expedition 1963 zur Erforschung des Geldloches im Ötzer, Die Höhle, 4. Jgg., Wien 1963, S. 40-47.

Die Einleitung des Verfahrens wurde dem Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 24.1.1963, Pl. 553/63 mitgeteilt. Das Zisterzienserklosterstift Lillienfeld hat von der ihm gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht und im wesentlichen ausgeführt:

Gegen die Stellung der Höhle "Geldloch im Ötzer" unter Naturschutz erhebt das Stift Lillienfeld keine Einwendung, behält sich aber alle Rechte - so z.B. Zufahrtsrecht usw. - vor, über

die es als rechtmäßiger Grundeigentümer derselbst verfügt und die im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung gefährdet werden könnten.

Hierzu hat das Bundesdenkmalamt erwogen :

Das Zutritts- oder Zugangerecht sowie die Eigentumsrechte an der Höhle werden durch die Erklärung zum Naturdenkmal nicht beeinträchtigt. Das Bundesdenkmalamt hat auch die Anwendung der einschränkenden Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes auf die Umgebung des Höhleneinganges (Art. II, § 1, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, EBl. Nr. 169), durch die die angeführten Rechte berührt werden könnten, nicht in Aussicht genommen.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich um eine einzigartige Naturerscheinung handelt. Das Gaidloch in Ötcher ist die einzige bisher bekannte Großhöhle des kalthochalpinen Typs im Bundesland Niederösterreich.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hiezu gleichseitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Verkäufer (Verpächter) unter Haftungsmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die

Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschließen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterschaltungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) (den Eigentümer bzw. auch an den Verfügungsberechtigten)
das Zisterzienserkloster Lilienfeld, zu Händen der Forstdirektion, Lilienfeld
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste,
Wien III., Marxergasse 3
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschafts Wien I.,
die Bezirkshauptmannschaft in Scheibing, N.Ö.
die Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld, N.Ö.
das Bürgermeisteramt in Gaming, N.Ö.
das Bürgermeisteramt in Mitterbach, N.Ö.
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBL.
Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides
zur Kennstie
- c) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien I.,
Herrengasse
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes
BGBL. Nr. 169/1928 zur Kennstie
- d) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich,
zur Kennstie Wien IX., Ob. Donaustrasse 99/7/1/3

Wien, am 18. April 1963

Der Präsident
I. V.

F P i p p

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Schmid